

KATZENSCHUTZVERORDNUNG

der Stadt Worms

vom 15.12.2022

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I. S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. S 3436) und des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

der Katzenschutzverordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht - Verpflichtung zur Kastration oder Sterilisation von freilaufenden Hauskatzen

§ 4 Überwachung

§ 5 Überprüfung

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Stadtgebiet von Worms zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Worms.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
2. Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind.
3. *Kastration*: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen.
4. *Katzenhalterin oder Katzenhalter*: Ist die Person, der aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
5. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr/ihm beauftragte oder für sie/ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.
6. *Kennzeichnung*: Die Katze ist mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und die Katzenhalterin/den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode erfolgen.
7. *Registrierung*: Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift der Katzenhalterin/ des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z.B. von TASSO e.V. oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen.

§ 3

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht - Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Hauskatzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

- (2) Katzenhalter/innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Stadtgebiet unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (3) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 4

Überwachung

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben der zuständigen Behörde und deren Vertretern im Amt auf Verlangen den Nachweis über eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.
- (2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o.g. Maßnahmen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 5

Überprüfung

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.*)

Worms, den 20.12.2022
Stadtverwaltung Worms

Adolf Kessel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht am 23.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 55/2022